

Muster für den Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen privaten Arbeitgebern und Ärztinnen/Ärzten im Praktikum

Ausbildungsvertrag

zwischen

vertreten durch

(Träger der Ausbildung)

und

Herrn/Frau

geboren am

wohnhaft

(Ort, Straße und Hausnummer)

wird

über die Ableistung des Praktikums gemäß § 34a bis § 34e Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987, zuletzt geändert am 27. April 1993, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987, zuletzt geändert am 11. Februar 1999, folgender Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 1

Beginn und Dauer

(1) Herr/Frau wird ab bis zum

im Krankenhaus

als Arzt/Ärztin im Praktikum eingestellt.

(2) Der Arzt/Die Ärztin im Praktikum wird

in der Abteilung

von bis

in der Abteilung

von bis

in der Abteilung

von bis

beschäftigt.

§ 2

Pflichten des Ausbildungsträgers

(1) Der Ausbildungsträger gibt dem Arzt/der Ärztin im Praktikum Gelegenheit, seine/ihre praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen, sich fortzubilden und sämtliche zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen ärztlichen Verrichtungen durchzuführen. Hierbei wird dem Arzt/der Ärztin im Praktikum eine seinen/ihren Leistungen und seinem/ihrer Ausbildungsstand entsprechendes Maß an Selbständigkeit gewährt, insbesondere wird dem Arzt/der Ärztin im Praktikum die Möglichkeit zur Teilnahme an den gemäß § 34c Approbationsordnung für Ärzte erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen eingeräumt.

(2) Nach Beendigung der Tätigkeit hat der Ausbildungsträger dem Arzt/der Ärztin im Praktikum ein Zeugnis nach Maßgabe des § 34d Approbationsordnung für Ärzte auszustellen.

(3) Der Ausbildungsträger verpflichtet sich, den Arzt/die Ärztin im Praktikum unverzüglich zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden.

§ 3

Pflichten des Arztes/der Ärztin im Praktikum

Der Arzt/Die Ärztin im Praktikum erfüllt seine/ihre Aufgaben nach Maßgabe der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte. Insbesondere hat er/sie sich zu bemühen, die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ziel des Praktikums zu erreichen. Er/Sie ist verpflichtet, den Anordnungen des Ausbildungsträgers nachzukommen.

§ 4

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich.

(2) Darüber hinaus kann der Arzt/die Ärztin im Praktikum bis zu Bereitschaftsdiensten monatlich herangezogen werden. (*1)

Die vom Arzt/von der Ärztin im Praktikum geleisteten Bereitschaftsdienste werden grundsätzlich durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

(3) Der Arzt/Die Ärztin im Praktikum kann erforderlichenfalls zur Ableistung von Überstunden in zumutbarem Umfang herangezogen werden. Diese sind durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.

(4) Für Bereitschaftsdienste und/oder Überstunden ist grundsätzlich Freizeitausgleich bis zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Kalendermonats vorzusehen.

§ 5

Vergütung

(1) Die monatliche Vergütung beträgt DM

(2) Ist bis zum Ende des Ausgleichszeitraums Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst und/oder Überstunden nicht möglich, so ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(3) Der Ausbildungsträger übernimmt den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung/Beitrag zur Ärzteversorgung in Höhe des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie einen Anteil zur Krankenversicherung in Höhe der Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung.

(*1) Im öffentlichen Dienst ist eine Zahl von höchstens 6 bzw. 7 Bereitschaftsdiensten pro Kalendermonat zulässig.

§ 6

Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall

- (1) Die Vergütung wird weitergezahlt
- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen,
 - b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der RVO bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung der Tätigkeit des Arztes/der Ärztin im Praktikum hinaus.
- (2) Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung entfällt, wenn der Arzt/die Ärztin im Praktikum sich die zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung grob fahrlässig zugezogen hat.

§ 7

Erholungsurlaub

Der Arzt/Die Ärztin im Praktikum erhält einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung von 2 Arbeitstagen für jeden vollen Beschäftigungsmonat.

§ 8

Haftpflicht

Der Ausbildungsträger gewährt dem Arzt/der Ärztin im Praktikum den ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 9

Fortzahlung des Entgelts in besonderen Fällen

Dem Arzt/Der Ärztin im Praktikum ist die Vergütung für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an den nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen fortzuzahlen.

§ 10

Entschädigung bei Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen

Bei Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen, an denen der Arzt/die Ärztin im Praktikum nach der Approbationsordnung für Ärzte teilzunehmen hat, werden die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

§ 11

Vermögenswirksame Leistungen

Der Arzt/Die Ärztin im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne und nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von derzeit DM 13,00.

§ 12

Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung sind die für den Bereich des Ausbildungsträgers geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 13

Probezeit

Die ersten 3 Monate des Ausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 14

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Praktikum endet mit Ablauf der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeit.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15

Zeugnis

- (1) Bei Beendigung seiner/ihrer Tätigkeit erhält der Arzt/die Ärztin im Praktikum eine Bescheinigung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte.
- (2) Auf Verlangen erhält der Arzt/die Ärztin im Praktikum ferner ein Zeugnis über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 16

Sonstiges

- (1) Soweit in diesem Vertrag Regelungen nicht getroffen sind, finden gemäß § 19 Berufsbildungsgesetz die dort erwähnten Vorschriften Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den

.....
(Träger der Ausbildung)

.....
(Arzt/Ärztin im Praktikum)